



Amtliche Bekanntmachung Nr. 71

(Stand: 23.02.2001)

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 3. Januar 2001

Präambel

Der Senat der Universität Stuttgart bekräftigt seinen Beschluss zur Einrichtung eines Teilzeitstudiums. Teilzeitstudiengänge werden nur für solche Studierende eingerichtet, die wegen Kindererziehung, Krankheit oder Behinderung, Pflege oder Berufstätigkeit nicht die Möglichkeit haben, sich uneingeschränkt einem Studium in Vollzeit zu widmen. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für ein Teilzeitstudium sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart abschließend genannt.

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 3. Januar 2001

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 6 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13.12.2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 18.9.2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 29.9.2000, Nr. 63) beschlossen.

Artikel 1

1. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

"§ 16 Studiengänge in Teilzeitform

(1) Studierende können für Studiengänge an der Universität Stuttgart, in denen die Möglichkeit

zum Studium in Teilzeitform für das gesamte Studium oder für einzelne Studienabschnitte (Vor- oder Hauptstudium) eingerichtet wurde, die Zulassung zu diesen Studiengängen in Teilzeitform beantragen. Die Zulassung gilt nur solange, wie die Voraussetzungen für das Teilzeitstudium vorliegen.

Für das Studium in Teilzeitform gelten die Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Teilnahme an einem Studiengang in Teilzeitform setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang voraus.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studium in Teilzeitform gemäß Absatz 2 sind -soweit nicht bereits vorliegend- beizufügen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Teilnahme an einem Studium im Teilzeitform
2. Nachweise über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

Studierende in einem Teilzeitstudiengang müssen jeweils bei der Rückmeldung die Fortdauer der in Absatz 4 genannten Gründe bzw. den Eintritt neuer Gründe, die eine Zulassung zum Teilzeitstudiengang rechtfertigen, nachweisen.

(4) Für ein Studium in Teilzeitform wird nur zugelassen, wer

1. ein Kind im Alter von bis zu 5 Jahren pflegt und erzieht, oder
2. ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, oder
3. den Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegt oder versorgt, oder
4. in einem Dienst- Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht und nachweist, dass er dadurch zeitlich nicht die Möglichkeit hat, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Der Nachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Tätigkeit mehr als 10 Arbeitsstunden pro Woche beträgt.
Die Erwerbstätigkeit muss aus finanziellen Gründen notwendig oder im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit, insbesondere zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, förderlich sein.

Darüber hinaus muss der Bewerber ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Beratungsstelle für das Teilzeitstudium der Universität Stuttgart durchgeführt haben. Über die Beratung wird ein sog. Beratungsschein ausgestellt.

(5) Der Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Studium in Teilzeitform in der gleichen

Fachrichtung wird als Studiengangwechsel gewertet.

(6) Studierende, die in Teilzeitform studieren, haben als Mitglieder der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Sozialbeitrages für das Studentenwerk bleibt unberührt. Die Erhebung von Studiengebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Bei Studiengängen in Teilzeitform besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- oder Lehrangebotes durch die Fakultäten. Die Universität wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine persönliche Beratung und Betreuung der Teilzeitstudierenden anbieten.

(8) Die zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Der bisherige § 16 wird § 17.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2000 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

Stuttgart, den 3. Januar 2001

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◄ Amtliche Bekanntmachungen